

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/3/7 50b18/89,
50b345/98s, 50b79/00d, 50b189/15b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1989

Norm

MRG §17 Abs1

MRG §37 Abs1 Z9

Rechtssatz

Weigert sich der Hauseigentümer, seiner Mitwirkungspflicht am Verfahren zu entsprechen, so hat dies nur Folge, dass der allein maßgebliche Aufteilungsschlüssel nicht festgestellt werden kann. Verhindert er als Vermieter solcherart die Feststellung des Verteilungsschlüssels, so ist ein solches Verhalten des Vermieters einem Verzicht auf das ihm an sich zustehende Recht, vom Mieter den Ersatz des auf dessen Mietgegenstand nach dem Gesetz entfallenden Anteils an den Gesamtkosten des Hauses sowie des Anteils an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben und den anderen Aufwendungen zu verlangen, gleichzuhalten. Kommt ein solches Verhalten aber rechtlich einem Verzicht auf die Überwälzung dieser Kosten des Hauses auf den Mieter rechtlich gleich, so fehlt dem Mieter das Rechtsschutzinteresse an der von ihm begehrten gerichtlichen Entscheidung über die Betriebskostenanteile. Der Mangel des Rechtsschutzbedürfnisses - unter diesen Umständen ist der Mieter ja auch nicht verpflichtet, die ihm vom Vermieter vorgeschriebenen Beträge zu bezahlen - führt zur Zurückweisung des Antrages.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/89

Entscheidungstext OGH 07.03.1989 5 Ob 18/89

Veröff: WoBl 1989,120 = MietSgl XLI/11

- 5 Ob 345/98s

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 345/98s

Vgl auch; Beisatz: Das hat aber nicht zur Folge, dass hiedurch eine Durchbrechung der in § 39 MRG normierten Prozessvoraussetzung der Anrufung der Schlichtungsstelle für ein Begehren auf Rückzahlung zu Unrecht bezahlter Betriebskosten einträte. Zu einer Feststellung der Unzulässigkeit von Betriebskostenvorschreibungen kann es nur dann kommen, wenn diesbezüglich ein wirksamer Antrag vor der Schlichtungsstelle gestellt wurde. (T1)

- 5 Ob 79/00d

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 79/00d

- 5 Ob 189/15b

Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 189/15b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at